

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Mosel
Abteilung Landentwicklung und Ländliche
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Rivenich
Aktenzeichen: 11067-HA10.2.

54470 Bernkastel-Kues, 20.05.2020
Görresstraße 10
Telefon: 06531-9560
Telefax: 06531-956103
Internet: www.dlr.rlp.de

Zuteilung der Massegrundstücke gegen Geldausgleich

Das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstücke) wird nach § 54 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) im Flurbereinigungsplan gegen Geldausgleich zu Eigentum zugeteilt. Wer an einer solchen Landzuteilung interessiert ist, wird hiermit aufgefordert, beim **DLR Mosel, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues** bis spätestens **23.06.2020** ein schriftliches Gebot abzugeben.

Es handelt sich hierbei um folgende Flurstücke:

Gemarkung Rivenich

Weinberg

Flachlage

FLUR	NUM	FLÄCHE	WERTEINHEITEN	BESTOCKT m ²	UNBESTOCKT m ²	Wert incl. Flur- bereinigungskosten
19	125/2	919	1327,40		2051	1738,85
	144	1549	3156,60		1549	4135,05
	146	1837	3815,50	1415	422	4998,19

Steillage

FLUR	NUM	FLÄCHE	WERTEINHEITEN	BESTOCKT m ²	UNBESTOCKT m ²	Wert incl. Flur- bereinigungskosten
19	203	953	953,00	953		1084,17
	212/1	1361	1182,50	832	529	1345,26
	215	941	941,00	941		1070,52
	218	1819	1507,00	1215	604	1714,42
	220	6122	4249,00		6122	4833,83
	223	2253	1627,96	655	1598	1852,03
	229	720	72,00		720	81,91
	233	1974	1548,80		1974	1761,98
	236	477	355,20		477	404,09
	238	1284	1128,00	948	336	1283,26
	248	1162	929,60		1162	1057,55
	256/1	1408	844,80		1408	961,08

Waldflächen

Flur	NUM	FLÄCHE	WERTEINHEITEN	WE BODEN	WE AUFWUCHS	Wert incl. Flurbereinigungskosten
19	222	3775	528,50	528,50	0,00	667,24
20	123/4	7837	3517,57	1274,60	2242,97	3852,18

Für die Landzuteilung gelten die vom DLR Mosel festgelegten Zuteilungsbedingungen. Die Bewerber erkennen mit der Abgabe ihrer Gebote diese Bedingungen als für sie rechtsverbindlich an.

Für die Gebote sind die bereitgestellten Bewerbungsvordrucke zu verwenden.

Eine Liste und eine Karte, in der die Massegrundstücke eingetragen sind, sowie die Zuteilungsbedingungen hängen ab dem Tag der Bekanntgabe im Fenster des Bürgerhauses in 54518 Rivenich zur Einsichtnahme aus. Bewerbungsvordrucke können telefonisch beim DLR Mosel (06531/956 -139 und -130) angefordert werden. Des Weiteren können die Karte, Zuteilungsbedingungen und die Bewerbungsvordrucke im Internet unter der Adresse www.dlr-mosel.rlp.de (Fachinformation → Landentwicklung → Bodenordnungsverfahren → DLR Mosel → 11067 Rivenich → 4.Bekanntmachungen und 5. Karten) eingesehen und ausgedruckt werden.

Für die Landzuteilung gelten die vom DLR Mosel festgelegten, nachfolgend aufgeführten, Zuteilungsbedingungen:

1. Form der Gebote

Die Bewerbungen um Zuteilung von Massegrundstücken sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein.

Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden; darin sind weitere Angaben zur Person und zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Bewerber zu machen. Diese Vordrucke sowie vorbereitete Umschläge "Masse-landvergabe" werden nach telefonischer Bestellung vom Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel verschickt.

2. Frist zur Abgabe der Gebote

Die Bewerbungen müssen dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum bis zum **23.06.2020** zugegangen sein.

Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können, müssen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Höhe der Gebote

Es können auch Gebote berücksichtigt werden, die den Wert der Flurstücke unterschreiten.

4. Unwiderruflichkeit der Gebote

Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn diese dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum – Mosel (DLR) zugegangen sind. Neben einem oder mehreren unwiderruflichen Geboten können ersatzweise. Bewerbungen für ein oder mehrere Flurstücke eingereicht werden. Letztere sind daran zu erkennen, dass das Wort „oder“ am Anfang der Zeile vor den Flurstücksangaben im Vordruck **nicht** gestrichen ist.

5. Auswahl unter mehreren Bewerbern

Liegen Gebote mehrerer Bewerber für ein und dasselbe Massegrundstück vor, so entscheidet das (DLR) nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem Bewerber es zugeteilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft, und Weinbau vom 20.02.1998 - 8604 - 3_420 zu beachten.

6. Regelung im Flurbereinigungsplan/Nachtrag

Durch den Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem die Massegrundstücke zu Eigentum zugeteilt werden. Außerdem wird darin die Höhe der von den Empfängern zu leistenden Geldausgleiche festgesetzt.

7. Vorbehalt für den Entzug der Landzuteilungen

Die Massegrundstücke werden unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass sie den Empfängern gegen Rückerstattung der Geldausgleiche jederzeit wieder entzogen werden können, wenn dies zur Ausräumung begründeter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erforderlich ist. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an und verzichten zugleich darauf, gegen den etwaigen Entzug der ihnen zugeteilten Massegrundstücke Widerspruch einzulegen.

8. Übernahme von Lasten und Beschränkungen

Für Lasten und Beschränkungen, die auf den Massegrundstücken ruhen, wird im Flurbereinigungsplan kein Ausgleich gewährt. Sofern damit Wertminderungen verbunden sind, sind diese im Kaufpreis berücksichtigt.

9. Keine Maßnahmen seitens der Teilnehmergeinschaft auf den Massegrundstücken

Die Massegrundstücke werden zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergeinschaft führt auf den Massegrundstücken keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung oder Ähnliches durch.

10. Flurbereinigungsbeiträge

Die Empfänger der Massegrundstücke haben die anteiligen Flurbereinigungsbeiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten. Diese sind in dem festgelegten Mindestgebot enthalten. Im Flurbereinigungsplan wird deshalb eine entsprechende Festsetzung getroffen.

11. Grunderwerbsteuer

Die Zuteilung der Massegrundstücke ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden die Erwerber durch das DLR Mosel zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Änderung des Flurbereinigungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet ist.

12. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche

Der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel. Die von den Empfängern der Massegrundstücke zu leistenden Geldausgleiche sind auf Anforderung an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

13. Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen

Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.

Im Auftrag
gez.
Jan Schwarz